

S T A T U T E N

Association Spitex privée Suisse
(ASPS)

Version 3

Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 28.01.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Finanzen, Haftung

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Beträge
- Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 8 Organe
- Art. 9 Mitgliederversammlung
- Art. 10 Vorsitz
- Art. 11 Beschlussfähigkeit
- Art. 12 Verhandlungsgegenstände
- Art. 13 Stimmrecht
- Art. 14 Beschlussfassung
- Art. 15 Zuständigkeit
- Art. 16 Vorstand Zusammensetzung/Wahl
- Art. 17 Organisation
- Art. 18 Zuständigkeit
- Art. 19 Kontrollstelle /Aufgaben
- Art. 20 Organisation, Aufgaben

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Auflösung
- Art. 22 Inkraftsetzung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen «Association Spitex privée Suisse (ASPS)» (im folgenden Verband) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Der Rechtssitz des Verbandes ist der Sitz des Sekretariates.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig.

Art. 2

Zweck

1. Der Verband fördert schweizweit die Hilfe, Betreuung und Pflege zu Hause (Spitex). Er setzt sich dafür ein, dass die Versorgung der Bevölkerung durch Spitex-Dienstleistungen zu einer tragenden Säule des Gesundheits- und Sozialwesens wird; d.h. er trägt zur Aufwertung der Spitexorganisationen auf gesellschaftlicher, privater und politischer Ebene bei.
2. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt deren Interessen nach aussen.
3. Als Fachverband befasst er sich mit allen spitexrelevanten Fragen. Dazu arbeitet er eng mit den anderen, namentlich den öffentlichen im Spitexbereich sowie im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen, Institutionen und Behörden zusammen.
4. Er übt betreffend seiner Mitglieder eine Koordinations- und Beratungsfunktion im Spitexbereich aus.

Art. 3

Aufgaben

Zur Erfüllung seines Zweckes nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung der Mitglieder- und Spitex-Interessen in der Politik, bei Behörden und Krankenversicherungen sowie bei Aezte- und anderen Organisationen und bei den Medien.
2. Oeffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Image, Akzeptanz und Unterstützung der privaten kommerziellen, selbsttragenden Spitexorganisationen.
3. Erarbeitung von Leitbildern, Modellen und Empfehlungen für die Entwicklung der privaten, kommerziellen, selbsttragenden Spitexdienste.

4. Mitwirkung bei der Erarbeitung von sozial- und gesundheitspolitischen Konzepten und Rechtsnormen, sowie deren Erlass gegenüber den Mitgliedern zwecks Qualitätssicherung.
5. Abgabe von Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu sozial- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen.
6. Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Information, Schulung und Beratung;
7. Förderung der Aus- und Weiterbildung im Spitexbereich, Mitwirkung bei der Entwicklung, Regelung und Umsetzung von Bildungs- und Schulungsangeboten;
8. Förderung von Forschung und Projekten im Spitexbereich.

Art. 4 Finanzen, Haftung

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch:
 - a) Jahresbeiträge seiner Mitglieder;
 - b) Erlöse aus Dienstleistungen;
 - c) Spenden, Legate, Zuwendungen;
 - d) Zinsen und sonstigen Erträgen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

1. Mitglieder des Verbandes sind die privaten, kommerziell selbsttragenden Spitex-Unternehmungen, welche die Interessen der Spitex-Kerndienste, wie Krankenpflege, Betreuung und Haushilfe vertreten. Der Vorstand kann auch öffentliche Spitex-Organisationen als Mitglieder aufnehmen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist der Ausweis über eine kantonale Betriebsbewilligung und die entsprechende Konkordatsnummer. Der Vorstand kann weitere Aufnahmekriterien erlassen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Durch den Vorstand können weitere Mitgliederkategorien geschaffen werden (Passiv-, Gönnermitglieder, etc.).

Art. 6 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den Verband. Dieser beträgt maximal CHF 500.00 pro Konkordatsnummer.
2. Einzelheiten über die Entrichtung der Mitgliederbeiträge können in einem Geschäftsreglement abschliessend festgelegt werden.

Die Unternehmungen, die im Spitex tätig sind, beteiligen sich proportional zu den gehaltenen Konkordatsnummern, jedoch maximal zu 45% an Projektkosten, die vom Vorstand verabschiedet wurden und schweizweit Auswirkungen haben. Bei kantonalen Projekten beteiligen sich nur Unternehmungen, die im betreffenden Kanton über eine Konkordatsnummer verfügen. Kosten für Projekte werden nicht aus Mitgliederbeiträgen finanziert. Zudem muss dafür vorgängig ein Budget erstellt werden.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt hat auf Ende eines Jahres schriftlich unter Einhaltung mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen. Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und auf Antrag des Vorstandes. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
 - a) Zuwiderhandlung gegen grundsätzliche Bestimmungen des Verbandes;
 - b) ein das Ansehen des Verbandes und/oder den privaten, kommerziellen, selbsttragenden Spitex-Organisationen schädigendes Verhalten;
 - c) Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter Mahnung.

III. Organisation

Art. 8 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) das Sekretariat.
2. Die Organe können durch Fachkommissionen beratend unterstützt werden. Diese werden durch den Vorstand bezeichnet.
3. Einzelheiten über die Organe können in einem Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag, und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung durch eingeschriebenen Brief gestellt wurden.

Art. 10 Vorsitz

1. Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler, worauf diese durch die Vereinsversammlung zu wählen sind.

Das Sekretariat führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, unter Vorbehalt von Art. 14 hienach, beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens 50% der Konkordatsnummern und 1/3 der Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sein.

Art. 12 Verhandlungsgegenstände

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13 Stimmrecht

Die Mitglieder delegieren nach Massgabe der von ihnen gehaltenen Konkordatsnummern einen oder mehrere Personen in die Vereinsversammlung

1 bis 3 Konkordatsnummern	=	1 Delegierter
4 bis 5 Konkordatsnummern	=	2 Delegierte
6 bis 7 Konkordatsnummern	=	3 Delegierte
etc.		

Stellvertretung ist innerhalb der Mitgliedsorganisationen und zwischen den Mitgliedsorganisationen unbeschränkt zulässig. Die Stellvertretung zwischen verschiedenen Mitgliedsorganisationen ist schriftlich zu erteilen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen welche sie selbst betreffen kein Stimmrecht.

Art. 15 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über
 - a) Leitbild und Verbandspolitik;
 - b) Statuten und Statutenänderungen;
 - c) Geschäftsreglement und Geschäftsreglementsänderungen;
 - d) Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - e) grundsätzliche Konzepte, Richtlinien und Empfehlungen an die Mitglieder;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Anträge von Mitgliedern und der Kontrollstelle.

2. Die Mitgliederversammlung genehmigt:
 - a) Jahresbericht;
 - b) Jahresrechnung;
 - c) Jahrestätigkeitsplan;
 - d) Budget;
 - e) Aktivitäts- und Finanzpläne

3. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
 - b) übrige Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) den Sekretär.

4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

Art. 16

Vorstand Zusammensetzung/Wahl

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) 2 bis 5 weitere Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal für 4 Amtsperioden möglich.
3. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
5. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied ist.

Art. 17

Organisation

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid.
2. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit können in einem Geschäftsreglement geregelt werden.

Art. 18

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretär. Er bereitet die Unterlagen zuhanden der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit und die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbandes.
2. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
3. Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz die vorliegenden Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugeordnet werden.

Er beschliesst über Konzepte betreffend

- a) Führung und Organisation
- b) Dienstleistungen
- c) Öffentlichkeitsarbeit und ein allfälliges Verbandsorgan
- d) Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung

- e) Mittelbeschaffung
 - f) grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in spitexpolitischen und allgemeinen sozial- und gesundheitspolitischen Fragen;
4. Er erarbeitet verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.
 5. Er vertritt den Verband in Abstimmungen mit dem Sekretär, nach aussen. Er ernennt die Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen und beschliesst über den Beitritt zu anderen Verbänden oder Organisationen.
 6. Er beschliesst über budgetierte Ausgaben, welche die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen überschreiten. Er legt Entschädigungen und allfälligen Spesenersatz fest. Er kann über nichtbudgetierte Ausgaben in dem durch das Geschäftsreglement festgelegten Rahmen beschliessen.
 7. Er ist zuständig für die Mandatserteilung an den Sekretär und allfälliger weiterer leitender Mitarbeiter sowie die Festlegung ihrer Entschädigungen. Er erlässt Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für allfällige Mitarbeiter.
 8. Er delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an den Sekretär.
 9. Er kontrolliert die Tätigkeit des Sekretariates.
 10. Er kann Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte ernennen.

Art. 19

Kontrollstelle / Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Kontrollstelle.
2. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie überprüft die statutenkonforme Verwendung der Mittel.
3. Sie erstellt einen Revisorenbericht zuhanden des Vorstandes sowie zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Sie beantragt der Mitgliederversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe.
5. Sie kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Vorstandes oder einer aussordordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 20

Organisation, Aufgaben

1. Das Sekretariat nimmt die Funktionen des Sekretariates des Verbandes und seiner Organe sowie eines Dienstleistungsbetriebes wahr. Es wird vom Sekretär geleitet.
2. Dem Sekretariat obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung des Verbandes. Es bereitet die Beschlüsse der Organe vor und vollzieht sie.

3. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertritt der Sekretär den Verband nach aussen. Er sorgt für Koordination der Verbandstätigkeiten.
4. Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgabenerfüllung werden vom Vorstand festgelegt.
5. Einzelheiten betreffend des Aufgabenbereiches des Sekretariates und der Entschädigung werden in einem separaten Vertrag mit dem Vorstand festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 zu verwenden.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 05. September 2006 durch die ausserordentliche Hauptversammlung der Association Spitex privée Suisse in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär: